

§ 45 BbgKJG (Brandenburg) — Kooperationspflicht

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle über den individuellen Vorgang zu sprechen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, sind die jungen Menschen und Familien von der Ombudsstelle auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.

(2) Über das Ergebnis der ombudtschaftlichen Beratung und Vermittlung ist den jungen Menschen und ihren Familien auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, in der der Konflikt und das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle kurz zu beschreiben sind. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierzu ein Formblatt zur Verfügung stellen.

Zitiervorschlag: § 45 BbgKJG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgKJG/45>